

**Eni-Leitlinien für den
Schutz und die Förderung der Menschenrechte**

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziel
2. Anwendungsbereich
3. Externer Bezugsrahmen
4. Interner Bezugsrahmen
5. Begriffsbestimmungen
6. Grundsätze
7. Betriebliche Schlüsselprozesse
8. Funktionen und Verantwortlichkeiten

1. Ziel

Ziel dieses Leitfadens ist die Festlegung von Grundsätzen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte bei der Ausübung der Unternehmenstätigkeiten.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Leitlinien wird von der Eni SpA und den direkt und/oder indirekt kontrollierten Gesellschaften in Italien und im Ausland gebildet.

3. Externer Bezugsrahmen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Grundlegende Übereinkommen der International Labor Organization (Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138)
- ILO-Übereinkommen Nr. 169 über indigene Völker und Stammesvölker
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen
- Europäische Menschenrechtskonvention
- Verfassung der Italienischen Republik

4. Interner Bezugsrahmen

- Ethikkodex
- Modell 231
- Abkommen über grenzübergreifende Arbeitsbeziehungen und die soziale Verantwortung des Unternehmens, abgeschlossen am 29. November 2002 mit der ICEM (International Federation of Chemical, Energy, Mine and General Workers' Unions) und den Generalsekretariaten der italienischen Gewerkschaften im Chemiesektor Filcea, Femca und Uilcem

5. Begriffsbestimmungen

Eni:

Zum Zwecke dieses Leitfadens werden unter Eni die Eni SpA und die direkt und/oder indirekt beherrschten Gesellschaften in Italien und im Ausland verstanden.

Menschenrechte:

Menschenrechte sind angeborene unveräußerliche Rechte, die jedem Menschen unterschiedslos aufgrund seiner Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung zustehen. Sie basieren auf der Anerkennung der Würde, Freiheit und Gleichheit der Menschen und wurden von den Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948) als „Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt“ festgeschrieben.

Die Menschenrechte lassen sich in zwei Hauptkategorien unterteilen:

- *bürgerliche und politische Rechte*, unter anderem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gedanken- und Meinungsfreiheit, das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes teilzunehmen, das Recht auf Schutz vor willkürlicher Festnahme, das Recht auf ein unparteiisches Gerichtsverfahren und das Recht auf Eigentum;

- *soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte*, die unter anderem das Recht auf Arbeit, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf Gesundheit, auf Bildung einschließen.

Seit kurzem sind außerdem die so genannten Rechte der dritten Generation hinzugekommen, die das Recht auf Selbstbestimmung, auf Frieden, auf Entwicklung und auf Umweltschutz umfassen.

Indigene Völker und Stammesvölker

Gemäß der Definition des Übereinkommens Nr. 169 der International Labor Organization sind indigene Völker und Stammesvölker gekennzeichnet durch:

- traditionelle Lebensformen;
- eine Kultur und Lebensform, die sich von anderen in einem Staat lebenden Gruppen unterscheiden, z. B. in den Formen der Existenzsicherung, in der Sprache, in den Traditionen;
- eine besondere Gesellschaftsorganisation und besondere politische Institutionen
- geschichtliche Kontinuität mit den Bevölkerungsgruppen, die in dem Land vor der Eroberung und Kolonisierung ansässig waren

Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist außerdem als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.

Kinder und Jugendliche

Gemäß dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 sind unter dem Begriff Kinder und Jugendliche Personen zu verstehen, deren Alter nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf.

Stakeholder

Als Stakeholder („Interessenträger“) der Eni werden Einzelpersonen oder Gruppen definiert, die in Bezug auf die Aktivitäten der Eni oder ein spezifisches Projekt:

1. negative oder positive Wirkungen erfahren könnten;
2. irgendeinen Einfluss darauf haben oder ausüben könnten;
3. von den Ergebnissen und den Folgen, die daraus resultieren können, betroffen sind.

Beispielsweise sind als Stakeholder anzusehen: Arbeitnehmer, Aktionäre, Kunden, Lieferanten, Verbraucher, lokale Gemeinschaften, Handels- und Finanzpartner, Institutionen und Verwaltungen, Bürgerorganisationen und Gewerkschaften.

Stakeholder Engagement

Als Stakeholder Engagement¹ wird der Gesamtprozess definiert, über den die Stakeholder der Gesellschaft identifiziert, analysiert und konsultiert werden.

Zwangs- oder Pflichtarbeit

Das ILO-Übereinkommen Nr. 29 definiert als Zwangs- oder Pflichtarbeit jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

¹ Das Eni-Handbuch *Beziehungen zu Stakeholdern und Probleme der sozialen Unternehmensverantwortung* enthält Referenzmethoden und stellt einen Support zur Implementierung des Managements der Beziehungen zu den eigenen relevanten Stakeholdern auf Betriebsebene und Planung der Konsultationsprozesse dar.

Business Partner

Business Partner sind die Partner der Joint Ventures/Konsortien, an denen Eni beteiligt ist, sowie Lieferanten, Auftragnehmer, Handelsvertreter oder Berater, die für Eni arbeiten.

6. Grundsätze

Menschenrechte stellen ein unabdingbares Vorrecht des Menschen dar und sind das Fundament für die Errichtung von Gesellschaften, die auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und des Friedens beruhen. Die Hauptverantwortung für die Beachtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte liegt bei den Staaten, die Allgemeine Menschenrechtserklärung fordert jedoch von jedem Einzelnen und von jedem Mitglied der Gesellschaft einschließlich der Unternehmen, ihre Achtung zu fördern und ihre tatsächliche Anerkennung auf internationaler Ebene sicherzustellen.

Eni führt in seinem Ethikkodex die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an und bekräftigt erneut den Schutz und die Förderung der Menschenrechte bei der Ausübung sowohl der eigenen Unternehmenstätigkeiten als auch derjenigen in Zusammenarbeit mit den Business Partnern.

Insbesondere ist es das Anliegen von Eni bei der Führung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens:

Recht auf Würde, Gleichberechtigung und nicht-diskriminierende Behandlung

- Achtung der Würde jedes Einzelnen und Sicherstellung von Chancengleichheit und Gleichbehandlung ohne Unterschied in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, politische Überzeugung, sexuelle Orientierung, sozialen Status, Behinderung, Alter oder ein anderes Merkmal der Person, das nicht mit den notwendigen Anforderungen an die Ausübung der Arbeit im Zusammenhang steht;
- Förderung von besonderen Schutzmaßnahmen, die an Personen und/oder Gruppen gerichtet sind, die Gegenstand einer Diskriminierung sind oder es in einem bestimmten sozialen Umfeld ohne einen besonderen Schutz werden könnten;

Recht auf Leben, Gedanken- und Meinungsfreiheit

- Achtung, Förderung und Schutz des Rechts jedes Einzelnen auf Gedankenfreiheit, freie Meinungsäußerung, Gewissens- und Glaubensfreiheit;
- Achtung, Förderung und Schutz des Rechts jedes Einzelnen auf Leben, auf Freiheit und auf Sicherheit;
- Gewährleistung, dass die Menschenrechte der lokalen Gemeinschaften im Rahmen der Tätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, die Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte von Eni, auch in Verbindung mit öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften, sicherzustellen, nicht eingeschränkt oder verletzt werden;
- Unterlassung von Tätigkeiten jeder Art, die andere unterstützen, auffordern oder ermutigen, die Menschenrechte zu verletzen;
- Unterlassung, an Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (z. B. Völkermord, Folter, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Geiselnahme oder Entführungen, außergerichtliche, willkürliche oder Schnellhinrichtungen) mitzuwirken oder Vorteile daraus zu ziehen;

Rechte der Arbeitnehmer

- Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Nichtanwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit und Gewährleistung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung gemäß den entsprechenden ILO-Übereinkommen und der lokalen Gesetzgebung;
- Sicherstellung von gerechten Arbeitsentgelten und geeigneten Arbeitsbedingungen für einen angemessenen Lebensstandard, wobei, falls möglich, Tarifverhandlungen der Vorzug eingeräumt wird;
- Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen durch Schutz des Rechts der Arbeitnehmer, zur Wahrung ihrer Beschäftigungsinteressen sowie für andere Zwecke der Kollektivverhandlungen, wie im innerstaatlichen Recht und in den einschlägigen ILO-Übereinkommen vorgesehen, ohne jeden Unterschied, ohne Einmischung und ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten;
- Förderung der Einhaltung der oben genannten Garantien für die Arbeitnehmer im Rahmen der den Business Partnern übertragenen Tätigkeiten mit Suche nach zweckmäßigen Vertragsklauseln als Sicherheit gegen eventuelle Verletzungen;

Landerwerb, Umsiedlung (Resettlement) und Rechte der indigenen Bevölkerungen

- Gewährleistung, dass der Landerwerb gemäß den lokalen Gesetzen und Gebräuchen durchgeführt und vergütet wird und dass die Inhaber von Rechten an dem Land vor dem Kauf angemessene Informationen erhalten;
- Erwägung einer Verlegung von Siedlungen (Resettlement) als äußerste Maßnahme und Einleitung von vorbeugenden, freien und gut durchdachten Beratungen mit den beteiligten Personen mit dem Ziel, zu einer Übereinkunft zu gelangen;
- Schutz der Sonderrechte der indigenen und Stammesvölker mit besonderem Bezug auf ihre Kulturen, ihre Lebensformen, ihre Institutionen, ihre Bindungen an das Land ihrer Vorfahren, die Mitbestimmung über ihre wirtschaftliche Entwicklung und Lebensformen, welche auf der Nutzung von natürlichen Ressourcen basieren;

Rechte der lokalen Gemeinschaften

- Achtung des Rechts der lokalen Gemeinschaften auf Mitwirkung an der Entwicklung durch die Förderung von Formen einer freien, ständigen und aufklärenden Konsultation, die Berücksichtigung ihrer rechtmäßigen Erwartungen bei der Planung und Führung der Unternehmenstätigkeiten und Unterstützung von Mechanismen einer angemessenen Umverteilung der aus den Abbautätigkeiten erzielten Gewinnen;
- Achtung der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der lokalen Gemeinschaften und Mitwirkung an ihrer Verwirklichung, soweit dies möglich ist, mit besonderem Bezug auf das Recht einer angemessenen Ernährung, auf Trinkwasser, auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auf menschenwürdige Unterkünfte, auf Bildung und Unterlassung von Handlungen, die die Verwirklichung dieser Rechte be- oder verhindern können;

Bekämpfung der Korruption

- Unterlassung des Angebots, des Versprechens, der Gewährung, der Annahme, der Duldung, der Forderung oder des wissentlichen Profitierens von Bestechungsgeldern, rechtswidrigen Gefälligkeiten, geheimen Absprachen, Drohungen, direkt und/oder indirekt und Verbot solcher Praktiken bei der Durchführung der Unternehmenstätigkeiten;
- Sicherstellung, dass die eigenen Mitarbeiter keine persönlichen Vorteile und Begünstigungen für die Laufbahn für sich oder für andere durch Bestechungsgelder, rechtswidrige Gefälligkeiten, geheime Absprachen ziehen;

Recht auf Information

- Achtung und Gewährleistung des Rechts aller Stakeholder auf Information über die Tätigkeiten von Eni;
- Förderung der Transparenz der für die lokalen Gemeinschaften bestimmten Informationen, vor allem in Bezug auf für sie wichtige Themen;

Rechte der Verbraucher

- Achtung des Rechts der Verbraucher, keine Produkte zu erhalten, die ihre Gesundheit und körperliche Unversehrtheit schädigen, und über vollständige Informationen über die angebotenen Produkte zu verfügen;

Umweltschutz

- Durchführung der eigenen Tätigkeiten im Einklang mit den die Erhaltung der Umwelt betreffenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, Verwaltungspraktiken und Politiken der Länder, in denen Eni tätig ist, sowie im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Standards in Bezug auf die Umwelt und unter Achtung der Menschenrechte, der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und generell Durchführung der eigenen Tätigkeiten in einer Art und Weise, die zu dem umfassenderen Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

7. Betriebliche Schlüsselprozesse

Das Organisations- und Regulierungsmodell von Eni richtet sich nach den oben genannten Prinzipien, um die Achtung und Förderung der Menschenrechte bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist es das Anliegen von Eni:

Prüfung und Bewertung der Investitionsprojekte

Bei der Planung eines Investitionsprojekts im Rahmen der Bewertung der Umwelt- und sozialen Auswirkungen² den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in dem Gebiet, in dem das Projekt realisiert werden soll, sowie die Folgen, die auf die Stakeholder, das Projekt und den Ruf von Eni in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Nach Maßnahmen zu suchen, um die Möglichkeiten zur Förderung der

² Der *Eni Guide on Social Impact Assessment* stellt Referenzmethoden und einen Support für die Beurteilung und das Management der sozialen Auswirkungen in den Gebieten, in denen Eni tätig ist, bereit.

Menschenrechte zu maximieren und Risiken und negative Auswirkungen zu beseitigen. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten in den Durchführbarkeitsvorstudien und -studien zu berücksichtigen.

Due Diligence und Beziehungen zu den Business Partnern

Im Rahmen der Due Diligence-Tätigkeiten vor dem Abschluss einer Partnerschaft, auch mit Regierungsbehörden, die Praktiken und Verhaltensweisen der potenziellen Partner in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte zu bewerten. Die Business Partner über die Prinzipien und Inhalte dieses Leitfadens zu informieren und Verträge/Vereinbarungen abzuschließen, die dem Risiko vorbeugen, dass Eni direkt oder indirekt für eventuelle Menschenrechtsverletzungen, die von seinen Business Partnern begangen werden, in Verbindung gebracht wird.

Beziehungen zu Lieferanten

Sicherzustellen, dass den Lieferanten die Prinzipien dieses Leitfadens bekannt sind, und dafür zu sorgen, dass diese die Verpflichtung von Eni, die Menschenrechte zu achten und zu schützen, teilen. Es ist wichtig, bei der Auswahl von Lieferanten nach Referenzen und Fähigkeiten mit Bezug auf die Korruptionsbekämpfung, den Umweltschutz, die Förderung gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen, den Schutz der Freiheit vor Diskriminierung, das Verbot der Zwangsarbeit, das Verbot der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, der Vereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit zu suchen.

Stringente Verfahren zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte beim Einkauf von Gütern und Dienstleistungen in Ländern, wo die Verletzungen dieser Rechte verbreitet sind, oder mit Bezug auf Lieferanten von Dienstleistungen, die am stärksten gefährdet sind (wie Baustellen, Wäschereien, Reinigungen, Gartenarbeiten usw.) anzuwenden. In einem Kontext, in dem die Verletzung der Menschenrechte verbreitet ist, fördern die Beschaffungsabteilungen den Abschluss von Vereinbarungen mit den Lieferanten, um zu einer zunehmenden Verbesserung der Performance beim Schutz und der Förderung der Menschenrechte zu gelangen. In die Verträge werden Klauseln über die Achtung der Menschenrechte aufgenommen, die es gestatten, ihre Nichtachtung mit der Aufhebung des Vertrags zu bestrafen.

Genehmigung von Projekten/Investitionen

In die Leitpläne des Projekts/der Investition Maßnahmen zum Management der potenziell negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und der Risiken, die sich daraus für das Projekt/die Investition ergeben können, aufzunehmen. Zu gewährleisten, dass angemessene Ressourcen für die Verwirklichung dieser Pläne und Maßnahmen abgestellt werden.

Kontrollverfahren

Im Berichtswesen Elemente und Informationen über den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen.

Stakeholder Engagement

Sicherzustellen, dass die Menschenrechte in den Prozessen bezüglich des Stakeholder-Engagements berücksichtigt und die in der Förderung der Menschenrechte aktiven Organisationen involviert werden.

Humanressourcen

Sicherzustellen, dass bei der Auswahl, dem Management und der Entwicklung der Humanressourcen die Menschenrechte geachtet werden. Im Falle von Tätigkeiten in einem Land, in dem der Genuss dieser Rechte eingeschränkt ist, wird sich Eni dafür einsetzen, alternative/ausgleichende Initiativen auszuarbeiten und die Achtung der Rechte der Arbeitnehmer in der Praxis und in der lokalen Gesetzgebung zu fördern.

Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte

Vorbeugende und schützende Maßnahmen zu ergreifen, um die Notwendigkeit eines aktiven Eingriffs seitens der öffentlichen/privaten Sicherheitskräfte bei der Bedrohung von Personen und Vermögenswerten auf ein Minimum zu reduzieren. Beziehungen zu den Ordnungskräften aufzubauen, die auf der gemeinsamen Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und der Anwendung von Einsatzregeln, die die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen beschränken, fußen. Diese dürfen ausschließlich zur Selbstverteidigung oder zur Verteidigung Dritter, die einer unmittelbaren Bedrohung ausgesetzt sind, benutzt werden, um die Begehung eines Verbrechens, das eine ernsthafte Gefahr für das Leben darstellt, zu verhindern, und jedenfalls immer nur auf eine Art und Weise, die in einem angemessenen Verhältnis zur Verletzung steht.

Marketing/Verkauf

Werbepraktiken anzuwenden, die auf Transparenz und Wahrheit der Informationen basieren.

Geschäftspraktiken anzuwenden, die auf eine Gewährleistung der Qualität der Güter und Dienstleistungen, der Sicherheit und der Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht ausgerichtet sind. Eni wird außerdem sämtliche Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die gelieferten Güter und erbrachten Dienstleistungen nicht zum Missbrauch der Menschenrechte benutzt werden.

8. Funktionen und Verantwortlichkeiten

Das Management und das gesamte Personal von Eni sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die in Abschnitt 6 enthaltenen Grundsätze umzusetzen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Durchführung der in Abschnitt aufgeführten betrieblichen Schlüsselprozesse, um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Die von Eni genannten Vertreter in den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften, den Konsortien und den Joint Ventures fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen die Grundsätze und Inhalte dieses Leitfadens.